

Krieg und Frieden in der VR-Ethik

RUDOLF WEILER

VORBEMERKUNGEN ZUR AKTUALITÄT DER FRIEDENSETHIK

Für Österreich besteht eine Brückenfunktion für diesen Raum zur EU, die Aufgabe der Partnerschaft für Integration desselben in die EU-, dabei gibt es im Raum des Ostens und Südostens sicherheitspolitisch sensible Staaten wie Jugoslawien oder weiter östlich gelegene wie Bulgarien, Rumänien, Ukraine oder Moldawien. Die Interessen der übrigen EU-Mitgliedstaaten insgesamt liegen wieder verschieden gewichtig, etwa zum Mittelmeerraum, zu Polen, dem Baltikum, auch wieder bezüglich der ganzen Liste der Beitrittskandidaten.

Das visionäre Ziel der europäischen Integration bleibt über den Ural bis einschließlich Sibirien und der GUS, ebenso die Berücksichtigung des Mittelmeerraumes in Hinsicht besonders der Wirtschafts-, Migrations- und Verkehrspolitik weiter aufrecht.

Für Österreich gibt es bezüglich des Status der als „immerwährend“ erklärten (dauernden) Neutralität für eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), für die Teilnahme an der WEU in Verbindung mit oder ohne NATO im Rahmen der EU, offene Fragen, die eigentlich durch den EU-Beitritt schon rechtlich geklärt sein sollten.

Die gegenwärtige Epoche in der Menschheit ist durch das Ende der absolut verstandenen Souveränität einzelner Staaten gekennzeichnet: Der Versuch, das Völkerrecht allein auf dem Vertragswillen der Staaten rechtslogisch zu basieren, geht in unserer Zeit zu Ende, es zeigt sich die zweite Quelle des Völkerrechts, nämlich das Naturrecht, wie es schon Hugo Grotius am Beginn des Völkerrechts lehrte. Im Verlauf der Neuzeit entwickelte sich das zwischenstaatliche Vertragsrecht unter Verlust der rechtsethischen Basis in rein rechtspositivistisches Denken und verlor damit die normative sittliche Bindung der Vernunft an das Gewissen und oberste sittliche Einsichten und Wahrheiten. Das internationale Recht der Neuzeit als Staatenrecht war gar kein „Völkerrecht“ mehr.

Vor Beginn des 3. Jahrtausends erleben wir die Rückkehr des Naturrechts in das Völkerrecht. Die Zeichen der Zeit fordern eine Neubegründung des internationalen Rechts von der allgemeinen Menschenwürde jedes Menschen her, aus der menschlichen Sozialnatur abgeleitet für die gesamte Menschheit - als Einheit in Gleichheit der Menschen aller Völker und auch wiederum für jedes der Völker. Der Weg vom positivrechtlichen Völkerrecht zum Menschheitsrecht über die Anwendung des Naturrechts im Völkerrecht für die Völkergemeinschaft wird zu einer Überlebensfrage der Menschheit. Das Verbot der Einmischung in innere Angelegenheit souveräner Staaten steht der Durchsetzung des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes selbst bei Kriegsverbrechen wie Völkermord seitens der Völkergemeinschaft entgegen. Andererseits gewinnt das auch Rechtsverständnis für das Weltgemeinwohl als inhaltliche Verpflichtung der Völker an Einischt und verlangt ebenso nach institutioneller Absicherung.

Im historischen Rückblick auf das Abendland und die Rechtsentwicklung im Großraum des Mittelmeers zuerst und dann im mittelalterlichen (westeuropäischen) Kaiserreich, auf die Auseinandersetzungen zwischen weltlicher und päpstlich-geistlicher

Macht hier - zeigt sich die Herausbildung von Recht und Ordnung und das Ringen um den Frieden in Gerechtigkeit. Mit dem Auftreten souveräner Staaten schon beim Friedensschluß von Münster und Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Krieg, beim Wiener Kongreß 1815 und nach den beiden Weltkriegen erweist sich, ein universaler Friede ist realpolitisch allein nicht ohne Mitwirkung der Menschheit möglich, ohne „Erarbeitung eines neuen Völkerrechts“, das schon in verschiedenen internationalen Dokumenten seinen Niederschlag gefunden habe, so Johannes Paul II. in Centesimus annus 1991 (Nr. 21) im Rückblick auf die Veränderungen in Europa.

Die Weltgesellschaft ist als Einheit sichtbar am Horizont der Zeiten und damit die Anwendung der Grundwerte und Sozialprinzipien für ihre Ordnung in Sicht. Vom *ius gentium* zum *ius inter gentes* ist nach dem Wiener Völkerrechtslehrer und Rechtsphilosophen Alfred Verdross das Naturrecht dabei. Nach Johannes Messner muß die Völkerrechtsethik Grundlage des positivrechtlichen Völkerrechts sein wegen der naturrechtlichen Gleichheit und Einheit der Völker in der Menschheit als Völkergemeinschaft.

DIE AMBIVALENZ DES GEWALTBEGRIFFS IN DER (DEUTSCHSPRACHIGEN) POLITISCHEN ETHIK

Gewalt kann als *potestas* oder Ordnungsgewalt verstanden werden. Im populären Verständnis fällt die Verbindung mit Gewaltanwendung, *violentia*, zusammen. Gewaltvermeidung steht oft im Bezug auf Toleranz und Autoritätsverzicht. Es gilt mit Vorzug die Option für Gewaltlosigkeit. Da heißt freilich, rechtsbindend kann dies nur für individuelle Entscheidungen gelten, oder ist es im Falle der Güterabwägung bei der Durchsetzung sozialer Rechte als Empfehlung denkbar. Radikaler Pazifismus kann für eine Gemeinschaft als Alternative gegen Gewalt nie geboten sein, kann vielmehr für Verantwortungsträger Pflichtverletzung gegenüber Schutzbefohlenen werden.

UMGANG MIT GEWALT ANGESICHTS AKTUELLER ERFAHRUNGEN IN DER VÖLKERGEMEINSCHAFT

Wir beobachten neuestens immer mehr die Entwicklung des Völkerstrafrechts zur Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bis zur Entwicklung von internationalen Kriegsverbrecher-Tribunalen. Das Widerstands- und Verteidigungsrecht mit kriegerischen Handlungen im Fall von Aggression ist durch die Satzung der OVN festgelegt, bis der Sicherheitsrat Maßnahmen zum Schutz gegen Krieg treffen könne. Dies drückt die Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg unter Einhaltung eines Regelkanons zur gerechten Verteidigung aus.

Nach diesen Vorbemerkungen eine kurze Darlegung zur Friedensethik aus der Völkerrechtsethik und nachfolgend der Lehrduktus kirchlicher Dokumente.

DIE NATÜRLICHE VÖLKERGEMEINSCHAFT ALS IDEE UND WIRKLICHKEIT

Im Grunde bleibt die Selbstschuttfunktion der Staaten und das Rechtsbewußtsein der Menschheit in der Völkergemeinschaft als naturrechtliches Völkerrecht wirksam. Gebildet haben sich im Völkerrecht daraus eine Völkerrechtsordnung mit Völkerrechtsprinzipien, das gewohnheitsrechtliche und schließlich das positivrechtliche Völkerrecht der souveränen Staaten seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Religionsfriede liegt bei den Fürsten, die die Religion/Konfession ihrer Untertanen als Souverän bestimmen können. Die konfessionelle Einheit des Abendlandes ist damit vorüber, ein individuelles Recht auf Religionsfreiheit als allgemeines Menschenrecht noch lange nicht in Sicht.

Wenn wir in der Menschenrechtsgeschichte nun einen Sprung in die Gegenwart machen, ergibt sich heute in der Völkergemeinschaft in vielen Bereichen eine ganze Periode interessanter neuer Rechtsschöpfungen innerhalb der Staatengemeinschaft betreffend die Menschenrechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948 - übrigens drei Tage vorher gab es die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes! - und später die Menschenrechtspakte betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dann aus 1966.

Auf dem Hintergrund dieser Rechtsentwicklung im Rahmen der OVN spielt natürlich die Frage eine Rolle, wieweit die Charta der VN vom 26. Juni 1945 als Beschluß der „Völker der Vereinten Nationen“, unter diesem Namen - so in der Präambel der Charta - eine Internationale Organisation zu errichten nach dem positivrechtlichen Völkerrecht, den Charakter einer „Verfassung“ für die Völkergemeinschaft einnimmt (vgl. Heribert Franz Köck, UN-Satzung und allgemeines Völkerrecht - Zum exemplarischen Charakter von Art. 103 SVN, in: Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität, Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin 1964 (69-93)).

BEITRAG UND LEISTUNG DES CHRISTENTUMS ZU DIESER ENTWICKLUNG

Mit seiner Lehre über Ursprung, Natur und Ziel des Menschen vermochte das Christentum die Idee der Einheit der Menschheit und der Völker als natürliche Gemeinschaft zu voller Klarheit zu bringen (vgl. J. Messner, Das Naturrecht, 7.A. 665). Es bräuchte heute immer mehr eine internationale Ordnungsgewalt mit gesetzgebenden, richterlichen und exekutiven Befugnissen in dieser Gemeinschaft, wohl aber nicht einen die Menschheit umfassenden „Weltstaat“. Der analoge Gebrauch vom menschlichen Organismus für die Menschheit oder die Sprache vom Weltgewissen oder von der „Seele“, die die Welt haben müsse, spricht insbesondere die Aufgabe der Religion als Beitrag zu Weltkultur und Menschheitsethos an.

VORAUSSETZUNG DER GEMEINSCHAFT DER VÖLKER IST IHRE GLEICHBERECHTIGUNG

Gleiche Rechte bedeutet für jedes Volk Recht auf Existenz, auf Freiheit, Recht der Selbstverteidigung, auf Wirtschafts- und Sozialordnung (staatlich und international), auf materielle Wohlfahrt, Schutz seiner Angehörigen und ihres Eigentums im Ausland. Entscheidend ist die Folge aus der Gleichberechtigung, daß es keine absolute nationale Souveränität geben kann, nur relative! Daher gilt soziale Liebe und Solidarität zwischen allen Völkern und folglich Staaten. (W. S. Solowjow, der 1900 verstorbene russische Religionsphilosoph, erweitert das Gebot der Liebe zum Nächstenmenschen zum ethischen Prinzip: Liebe Dein nächstes Volk!)

Die Linie führt vom Menschen, der immer in sozialer Gemeinschaft lebt, vom Familienhaften des Menschseins über die Gesellschaft und den Staat mit seinen Staatsbürgern (demokratischer Rechtsstaat), über Großregionen der Erde bis zur Völkergemeinschaft unter den „Weltbürgern“. Die Menschenrechte entwickeln sich von den individuellen über die sozialen und wirtschaftlichen bis zum Friedensrecht und zu den ökologischen Rechten in der Menschheit, eben auf Erhaltung und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt.

LEHRDOKUMENTE DER KIRCHE ZUR FRIEDENSETHIK IN DER MENSCHHEITSGEMEINSCHAFT

Gaudium et spes, das Pastoraldokument des Vaticanum II, die Enzyklika Johannes XXIII. Pacem in terris, der Katechismus der katholischen Kirche seien besonders hervorgehoben. Ausgang der Lehre ist die universelle Menschheit im internationalen Leben

unter Entwicklung des Völkerrechts mit rechtsethischem Anspruch aus der Würde des Menschen und die folglich „Hierarchie der Werte“. Alle Menschen bilden die „Menschheitsfamilie“, jeder ist Welt- und Mitbürger auf Grund der gleichen Menschenwürde. Aus der Einheit des Menschengeschlechtes ergeben sich die moralischen Inhalte und die allgemeinmenschlichen kulturellen Indikatoren (so auch Johannes Paul II. in *Sollicitudo rei socialis*, Nr. 14). Letztlich folgt dies aus dem Bewußtsein von der allgemeinen Vaterschaft Gottes und der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus.

Der Katechismus kommt im Dritten Teil, Das Leben in Christus, auf die Tugenden, hier in diesem unserem friedensethischen Zusammenhang unter dem Kapitel die menschliche Gemeinschaft auf die soziale Gerechtigkeit und die menschliche Solidarität zu sprechen (Seite 501ff). Schließlich behandelt er unter den Geboten beim 5. Gebot (Seite 574 -590) die Fragen von Friede und Sicherheit unter dem Aspekt des Gemeinwohls, letztlich des weltweiten Gemeinwohls (Seite 585), unter III. „Aufrechterhaltung des Friedens“ zuerst den Frieden, dann die „Vermeidung des Krieges“.

Hier verweist ein Merksatz (2328) auch direkt auf das geltende Völkerrecht: „Die Kirche und die menschliche Vernunft erklären, daß das sittliche Gesetz auch während bewaffneter Konflikte in Geltung bleibt. Maßnahmen, die bewußt gegen das Völkerrecht und seine allgemeingültigen Grundsätze verstoßen, sind Verbrechen.“ Die Lehren von GS zu Krieg und Frieden sind voll in die Merksätze des Katechismus übernommen, insbesondere auch die zum Militärdienst als „Dienst am Frieden der Völker“. (Merksatz 2310)

NÄHERE DARLEGUNG MIT DEM HIRTENWORT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE VON 1983

Von diesem Text auszugehen, ist für Unterweisungen sehr zu empfehlen. Begonnen wird mit dem biblischen Friedensverständnis: *opus iustitiae pax* (Jes 32,17) und „Er ist unser Friede“ (Eph 2,14).

Die kirchliche Lehre von Krieg und Frieden im Wandel der Geschichte: von Aristoteles, Cicero und frühchristl. Zeugnissen über Augustinus, Thomas von Aquin und der sich weiter entwickelnden Lehre vom „gerechten Krieg“ bis zur Lehre und Realität heute (Gewaltminderung und Friedenssicherung) - einschließlich dem Hinweis auf die Idealisierung von Krieg und Frieden am Beispiel des Marxismus-Leninismus. Der Krieg soll als Mittel der Politik möglichst ganz ausgeschlossen werden!

Der Ausbau einer kirchlichen Friedensethik nach GS wird übernommen. Ziel ist völkerrechtliche Ächtung jedes Krieges, die sittliche Beurteilung der nuklearen Abschreckung wurde von GS offen gelassen; humane Gesetze für die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Nr. 79) aber als nötig verlangt.

Die Entwicklung der Friedensethik vom „gerechten Krieg“ zur „gerechten Verteidigung“ wird in einem Gesamtkonzept abgehandelt, Friedenssicherung und Friedensförderung gehören daher zusammen! Im abschließenden Teil wird „umfassender Friedensauftrag“ verkündet.

INTERNATIONALE POLITIK ALS FRIEDENSSICHERUNG

Sicherheits-, Verteidigungs- und Militärpolitik der Staaten wird heute durch Kooperation und Integration im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Staaten global und/oder regional entwickelt. Dazu ist sozialwissenschaftliches, vor allem analytisch-empirisches Forschen, insbesondere auch historisch-politisches Wissen notwendig, aber immer in Verbindung mit sozialetischer Urteilsbildung unter Heranziehung der ethischen Sozialprinzipien und ethischen Grundwerte, was auch die Kompetenz und Mithilfe der Katholischen Soziallehre bedeutet. Dies gilt eben auch für unseren Lehrauftrag an den Fakultätern und in der Katechese! Die sachgerechte Sicht ist mit dem sittlichen

menschengerechten und gesellschaftsgerechten Urteil zu verbinden, also unter Beachtung der Grundwerte und ethischen Werte der Menschheit und der Völker- und Staatengemeinschaft. Friedensethik und Sicherheitspolitik sind wesentliche Inhalte unserer Sozialethik und Soziallehre und kirchlichen Lehrverkündigung.